

Nutzung des schuleigenen WLAN-Zugangs

Die Nutzung des schuleigenen WLANs darf nur zu schulischen Zwecken erfolgen. Sie setzt die Anerkennung der Nutzungsbedingungen (siehe Homepage, Downloadbereich) voraus und wird durch die BBS Varel automatisch mit folgenden Daten dokumentiert: Benutzername, Klarname, IP-Adresse, MAC-Adresse, Geräte name, Zugriffszeiten, aufgerufenen Internetdienste bzw. -seiten, genutzte Apps. Diese Daten werden für eine Dauer von maximal drei Monaten gespeichert, um bei Verstößen gegen diese Nutzerordnung und gesetzlichen Verstöße über unseren Internetzugang gegen die verursachende Person ermitteln zu können. Danach erfolgt grundsätzlich eine automatische Löschung. Eine Herausgabe privater Daten an Dritte erfolgt nur in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung. Von schulischer Seite aus wird keine anlasslose Prüfung oder systematische Auswertung der Daten vorgenommen.

Benutzerordnung für die Computerräume/Leihgeräte der BBS VAREL

An den einzelnen Geräten der Computerräume arbeiten täglich die unterschiedlichsten Personen. Jede nutzungsberechtigte Person erwartet, mit der gewohnten Technik in gewohnter Art und Weise arbeiten zu können. Jeder noch so gut gemeinte Eingriff stellt in erster Linie eine Veränderung dar, die das Ausüben erlernter Tätigkeiten behindern bzw. stören kann. Deshalb ist eine einheitliche Vorgabe für die Nutzung der Computerräume zum störungsfreien Betrieb erforderlich.

Diese Benutzerordnung ist in der Gesamtkonferenz vom 22. Oktober 2001 ohne Gegenstimmen und Enthaltungen beschlossen worden und gilt somit mit der gleichen rechtlichen Qualität, wie die Schulordnung. Sie ist deren Bestandteil und bindet die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler, die die Computerräume benutzen.

Weitere Vorschläge zu technischen und organisatorischen Verbesserungen in den Computerräumen werden vom Administratorenteam der Schule jederzeit gern entgegengenommen.

1. Nutzungsberechtigung

- Zugangs- und nutzungsberechtigt sind alle Lehrkräfte und Beschäftigte der BBS VAREL.
- Die Lehrkräfte vergeben bzw. entziehen in eigener Verantwortung, im Rahmen ihres Unterrichts, Zugang sowie Nutzung der Rechnerräume an ihre Schüler/innen. Dabei sind die Schüler/innen entsprechend einzuweisen.

2. Verhalten in Computerräumen

- Handlungen, die dazu geeignet sind, die Funktion von einzelnen Arbeitsstationen oder des gesamten Netzwerkes zu beeinträchtigen, sind grundsätzlich untersagt.
- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend der Einweisung zu erfolgen, z.B. sind irreführende Bezeichnungen von Dateien und Verzeichnissen sowie das Einspielen oder das Ausführen von Programmen und Daten mit diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten untersagt.
- Jeder Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation ist strikt untersagt.
- Für die Datensicherung ist jeder Benutzer/jeder Benutzerin selbst verantwortlich. Daten, die während der Nutzung entstehen, werden auf dem zugewiesenen Heimatlaufwerk im Netzwerk gespeichert.
- Das Starten von eigenen Programmen ist nur nach Genehmigung durch die Lehrkraft erlaubt.
- Das Benutzen der Drucker bedarf der Genehmigung durch die aufsichtführende Person. Verbrauchsmaterial wie Papier und Farbträger sind beim Schulassistenten erhältlich und sind sparsam einzusetzen.

- Beim Auftreten von Funktionsstörungen bzw. Feststellen unerlaubter Eingriffe an der Hard- und Softwareinstallation ist sofort die aufsichtführende Person zu verständigen. Diese informiert das Administratorenteam.
- Das Anmelden im Netzwerk (einloggen) ist nur unter dem eigenen Benutzernamen gestattet. Jeder Benutzer ist für alle Aktivitäten, die unter seiner Identität (Login-Kennzeichen) ablaufen, voll verantwortlich und trägt ggf. die rechtlichen Konsequenzen (Computer sperren bzw. ausloggen).
- Das Essen und Trinken ist in den Computerräumen untersagt, da hierdurch an den Peripheriegeräten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können.

3. Internetnutzung

- Die bereitgestellten Informationen können bedingt durch die Art und Weise der Verbreitung keiner hausinternen Selektion unterworfen werden. Sie entstammen weltweit verteilten Quellen und werden durch technisch, nicht inhaltlich bedingte Vorgänge verbreitet. Sollte sich irgend jemand durch solche Informationen verletzt, entwürdigt oder in anderer Art und Weise angegriffen fühlen, muss er oder sie diesen Sachverhalt mit dem Urheber der Information klären. Die BBS VAREL ist in keiner Weise für den Inhalt der über seinen Internet-Zugang bereitgestellten Informationen verantwortlich.
- Es ist nicht gestattet, den Internetzugang zur gesetzwidrigen Erlangung oder Verbreitung von Informationen zu benutzen.
- Werden Informationen in das Internet versandt, geschieht das unter der Domain der BBS VAREL. Jede versandte Information kann deshalb durch die Allgemeinheit der Internetnutzer und -betreiber unmittelbar oder mittelbar mit dem BBS VAREL in Zusammenhang gebracht werden. Es ist deshalb grundsätzlich untersagt, den Internet-Zugang der BBS VAREL zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen.
- Um eine Beeinträchtigung der Webnutzung zu vermeiden, ist das Downloaden von großen Datenmengen nur unter Rücksprache mit der aufsichtführenden Person gestattet.

4. Rechtliche Fragen

- Für die an der BBS VAREL eingesetzte Software, wurden die entsprechenden Lizenzen käuflich erworben bzw. von den Softwarefirmen zur schulischen Nutzung freigegeben. Das Nutzungsrecht erstreckt sich, sofern einzelne Lizenzvereinbarungen nichts anderes vorsehen, ausschließlich auf den Einsatz im Unterricht sowie die Unterrichtsvorbereitung.
- Die BBS VAREL als Lizenznehmer weist daher mit allem Nachdruck darauf hin, dass das Kopieren von lizenzierter Software verboten ist und strafrechtlich verfolgt wird. Der Einsatz von Raubkopien auf Geräten der BBS VAREL ist untersagt.
- Werden Schäden an Soft- oder Hardware verursacht, behält sich die BBS VAREL das Recht auf Schadenersatz und/ oder Strafanzeige vor.

5. Zuwiderhandlungen

- Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung führen zum Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netzwerk und die Arbeitsstationen.
- Zuwiderhandlungen können darüber hinaus weitere disziplinarische und rechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Stand: 03. Juni 2026